

Umfrageauswertung Newsletter März 2023

Findet eine Beratung nach § 106 SGB IX vor der Bedarfsermittlung statt?

Über Ihre rege Teilnahme an unserer Umfrage im vergangenen Newsletter haben wir uns sehr gefreut und möchten uns bei Ihnen für das damit zum Ausdruck gebrachte Interesse und entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Auch dafür, dass sich einige von Ihnen die Zeit genommen haben, uns Ihre Erfahrungen zu schildern. Darunter waren Anspruchsberechtigte, Träger der Eingliederungshilfe als auch unabhängige Beratungsstellen.

Auf die Frage „Findet eine Beratung nach § 106 SGB IX vor der Bedarfsermittlung statt?“ haben **22% mit „Ja“** beantwortet, **62% mit „Nein“** und **17% Personen mit „Weiß nicht“**.

Der Großteil der Personen, die an der Umfrage teilgenommen haben, arbeitet in der **EUTB (21%)**, in **Landkreisen, Stadt, Gemeinde (16%)**, in **Organisationen von Menschen und für Menschen mit Behinderungen (11%)**, in **gemeinnützigen Unternehmen oder Stiftungen (10%)**. Die anderen Personenkreise verteilen sich auf die Freie Wohlfahrt, Rechtliche Betreuung, Fachverbände, Landes- und Bundesministerien, Jugendämter oder Werkstätten mit Behinderung.

Zusammenfassung der Erfahrungsberichte

In der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern gibt es teils **gute bis sehr gute Erfahrungen**. Die Beratung für psychisch bzw. suchterkrankte Menschen finde auf Augenhöhe statt. Die Klientinnen und Klienten würden emotional und kognitiv abgeholt. Es fände eine grundsätzliche Beratung zur persönlichen Situation des Leistungsberechtigten gleichzeitig mit einer Bedarfserhebung zur sozialraumorientierten EGH statt.

Aber auch **weniger positive Erfahrungsberichte** waren unter den Antworten. Das reichte von einer eher rudimentären Beratung bis hin zu gar keiner Beratung. Es gäbe keine Bedarfsermittlung von der Eingliederungshilfe, kein einheitliches Beratungskonzept und keine Zielvereinbarungen. Die geplante offizielle Bedarfserhebung in einem Bundesland sei viel zu bürokratisch und verbrauche Ressourcen für den anspruchsvollen und wichtigen Bereich der Umsetzung. Ratsuchende Personen, die zur ETUB kommen, wurden vorher in der Regel nicht beraten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Es gäbe keine Beratung zu persönlichem Budget oder dass andere Perspektiven aufgezeigt würden. Eine Teilhabekonferenz sowie Planungen seitens des Teilhabefachdienstes fänden nicht statt. Des Weiteren wurde u.a. die Intransparenz bei der Leistungsbewilligung kritisiert. Ein Problem sei auch, dass keine stellvertretende Antragsausfüllung bei Menschen im Rahmen von § 106 SGB IX stattfände, die kein Deutsch sprechen, lesen und oder schreiben (Migranten / Flüchtlinge / Menschen mit geistiger Behinderung / Lernbeeinträchtigung) können.

In einer Kommune hat ein EGH-Träger Anbieter mit der Beratung beauftragt, die besondere Personengruppen mit Behinderung ansprechen sollen. Die Beratung sei allerdings inhaltlich als auch räumlich nicht barrierefrei gestaltet.

Was nehmen wir daraus mit?

Auch wenn die Ergebnisse nicht repräsentativ sind, erlauben sie uns doch einen guten Einblick in die tägliche Umsetzungspraxis. Wir nehmen daraus mit, dass trotz der Eindeutigkeit des Gesetzeswortlautes noch ein hoher Sensibilisierungsbedarf hinsichtlich der seitens des Gesetzgebers fixierten Beratungs- und Unterstützungsnotwendigkeit zu bestehen scheint und die Umsetzung dessen deutlicher in den Fokus gerückt werden muss. Hier gilt es herauszufinden, wie bzw. mit welchen Mitteln ein besseres Verständnis im Sinne aller Akteure des sozialrechtlichen Dreiecks sowohl für die Notwendigkeit der Unterstützung und Beratung als auch in der tatsächlichen Umsetzung der Beratung und Unterstützung Dreiecks erreicht werden kann.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

